

Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 01.01.2010 gültig.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes
„Trebel“

der

Stadt Franzburg

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 413), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Franzburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Franzburg ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr.2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2009 (GVOBI. M-V S. 238), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22. September 2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Franzburg besteht für sämtliche dem Stadtgebiet zugehörigen Grundstücke, mit der Ausnahme derjenigen Grundstücke, mit denen der Eigentümer direkt Mitglied im zuständigen Wasser- und Bodenverband ist.
- (3) Die Stadt Franzburg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Verfassung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Stadt Franzburg nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch Gebühren denjenigen

auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Stadt Franzburg.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Franzburg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt, das einen Hebesatz von **11,28 € je BE und Hektar** zugrunde legt (sh. Anlage zur Satzung). Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.
- 2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße mit der dazugehörigen Nutzungsart nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Franzburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je Hektar

| | Kategorie | Oberbegriff der Nutzungsart | BE | Gebührensatz je Hektar |
|----|-----------|-----------------------------|-----|------------------------|
| a) | 1 | Gebäude- und Freifläche | 2,0 | 22,56 € |
| b) | 2 | sonstige befestigte Flächen | 1,5 | 16,92 € |
| c) | 3 | landwirtschaftlich oder | 1,0 | 11,28 € |

| | | | | |
|----|---|---|-----|--------|
| | | gleichartig genutzte Flächen | | |
| d) | 4 | forstwirtschaftlich genutzte Flächen | 0,5 | 5,64 € |
| e) | 5 | Unland oder Heideflächen | 0,8 | 9,02 € |
| f) | 6 | Wasserflächen | 0,5 | 5,64 € |
| g) | 7 | Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalparks | 0,2 | 2,26 € |

4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Mehrere Grundstücke und/oder Teilflächen der gleichen Nutzungsart können addiert werden.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte entsprechend dem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- 3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Franzburg die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- 4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- 2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.04. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 festgelegte Gebührensatz oder die

Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Angabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2010 in Kraft. Die Satzung der Stadt Franzburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 17. Dezember 2003, geändert durch die 1. Änderungssatzung am 01. September 2005, geändert durch die 2. Änderungssatzung am 16. November 2006 treten gleichzeitig außer Kraft.

Franzburg, den 06.07.2010

Gez. Blümel
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Anlage

Kalkulation zu den Gebühren Wasser- und Bodenverband „Trebel“ (§ 3 der vorstehenden Satzung)

Katalog - Aufteilung in 7 Kategorien nach Nutzungsarten

| Kategorie | Oberbegriff | Katalog der zum Oberbegriff gehörigen Nutzungsarten |
|-----------|--|---|
| 1 | Gebäude- und Freifläche | Gebäude- und Freiflächen, Flächen anderer Nutzung u.a. |
| 2 | Sonstige befestigte Flächen | Straßen, Wege, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Plätze, Bahngelände u.a. |
| 3 | Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen | Acker-, Grün-, Garten-, Brachland, Grünanlagen, Erholungs- und Sportflächen u.a. |
| 4 | Forstwirtschaftlich genutzte Flächen | Waldfläche, Gehölz u.a. |
| 5 | Unland oder Heideflächen | Abbauland, Versorgungsanlagen, historische Anlagen, Friedhof, Unland u.a. |
| 6 | Wasserflächen | Fluss, Graben, Teich, Sumpf u.a. |
| 7 | Flächen nach § 22 LNatG M-V | Naturschutzgebiete |

Ermittlung der zu berücksichtigten Fläche in Hektar (ha)

Gesamtfläche des Gemeindegebiets der Stadt Franzburg nach Kataster (Stand 31.12.2009) = 1.518,8899 ha, abzüglich der Flächen und Grundstücke, mit denen die Eigentümer direkt dingliche Mitglieder im zuständigen Wasser- und Bodenverband sind:

| Kat. | Oberbegriff | Brutto | abzgl. dingliche Mitglieder | Netto |
|------|---|-------------------|-----------------------------|-------------------|
| 1 | Gebäude- und Freifläche | 92,4913 | 13,6926 | 78,7987 |
| 2 | Sonst. befestigte Flächen | 52,8310 | 48,9232 | 3,9078 |
| 3 | Landwirtschaftlich od. gleichartig genutzte Flächen | 1.249,0893 | 75,2457 | 1.173,8436 |
| 4 | Forstwirtschaftlich genutzte Flächen | 83,1958 | 1,3327 | 81,8631 |
| 5 | Unland- und Heideflächen | 31,2922 | 2,3878 | 28,9044 |
| 6 | Wasserflächen | 9,9903 | 3,0482 | 6,9421 |
| 7 | Flächen nach § 22 LNatG MV | 0 | 0 | 0 |
| | Gesamt | 1.518,8899 | 144,6302 | 1.374,2597 |

Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeiten (BE)

| Kat. | Nutzungsart | Größe in ha | Berechnungseinheit BE | Recheneinheit RE |
|-------------|------------------------------|--------------------|------------------------------|-------------------------|
| 1 | Gebäude- und Freifläche | 78,7987 | 2,0 | 157,5974 |
| 2 | Sonst. befest. Flächen | 3,9078 | 1,5 | 5,8617 |
| 3 | Landwirtschaftliche Flächen | 1.173,8436 | 1,0 | 1.173,8436 |
| 4 | Forstwirtschaftliche Flächen | 81,8631 | 0,5 | 40,9316 |
| | Unland- oder Heideflächen | 28,9044 | 0,8 | 23,1235 |
| 5 | Wasserflächen | 6,9421 | 0,5 | 3,4711 |
| 6 | Naturschutzflächen | 0,0000 | 0,2 | 0,0000 |
| | Gesamt | 1.374,2597 | | 1.404,8288 |

Ermittlung des Beitraghebesatzes

Gesamtkosten des WBV : Gesamt Recheneinheit = Beitragshebesatz
 Lt. Beitragsbescheid

| Ermittlung Beitragssatz | Gesamtkosten | RE | Beitragshebesatz |
|--|---------------------|-------------------|-------------------------|
| Bescheid WBV | 49.485,20 | | |
| Verwaltungskosten | 3.714,59 | | |
| | 23.199,79 | | |
| Abzug Überdeckung aus Vorjahren aufgeteilt auf 5 Jahre (36.730,43 €) | 7.346,08 | | |
| | 15.853,71 | 1.404,8288 | 11,2851544 |

11,28